



Informationsblatt

Im folgendem möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte bezüglich eines Testaments und Legats informieren. Das Informationsblatt ersetzt allerdings keine juristische oder notarielle Beratung für die Erstellung eines Testaments.

Was ist ein Testament?

Ein Testament kann grundsätzlich jeder errichten. Er/Sie muss dabei voll geschäftsfähig sein und älter als 18 Jahre sein. In einem Testament wird festgehalten, welche Anteile, Gegenstände oder Geldsummen die erbberechtigten Personen aus Ihrem Nachlass erhalten sollen.

Erbberechtig sind in der Regel der/die überlebende Ehegatte, bzw. -gattin und die Nachkommen. Ihnen steht in jedem Fall mindestens der Pflichtteil der Erbschaft zu. Pflichtteilsberechtigte können mit einem Testament nicht übergangen werden.

Sie können in einem Testament über die Pflichterben hinaus einzelnen Personen/Institutionen Anteile am Erbe zuerkennen oder einzelne Dinge direkt vermachen. In diesem Fall handelt es sich um ein so genanntes „Legat“ oder auch „Vermächtnis“.

Testamente können sowohl mündlich als auch schriftlich festgehalten werden. Um jegliche Missverständnisse oder Streitigkeiten zu vermeiden, ist die schriftliche Version zu empfehlen. Zudem gibt es von Seiten der Österreichischen Notariatskammer die Möglichkeit, ein Testament im Zentralen Testamentsregister aufnehmen zu lassen.

Jeder Notar ist sogar verpflichtet, die bei ihm hinterlegten Testamente dort registrieren zu lassen. In diesem Register werden auch jene Testamente erfasst, die bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht hinterlegt werden. Aber auch private, d.h. eigenhändig verfasste Testamente können dort hinterlegt und registriert werden.

Jedes neue Testament hebt die Wirksamkeit eines alten, oder vorher errichteten Testaments auf, außer es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das alte Testament in bestimmten Teilen wirksam bleiben soll.

Welche Testament-Arten gibt es?

Das **öffentliche Testament** ist eine mündliche Erklärung oder die Übergabe einer Urkunde vor Gericht oder an einen Notar.

Vorteile: klare und rechtsgültig Abfassung Ihres letzten Willens. Das Auffinden des Testaments und Benachrichtigung der Erben ist sichergestellt.

Das **eigenhändige Testament** muss mit eigener Hand geschrieben, und auf der letzten Seite von Ihnen unterzeichnet sein. Datum und Ort der Testamentserrichtung dürfen dabei nicht fehlen. Zeugen sind nicht erforderlich. Bei dieser Form sind per Computer oder Schreibmaschine geschriebene Testamente nicht rechtsgültig.

Das **fremdhändige Testament** kann per Computer oder Schreibmaschine verfasst sein und muss unbedingt Ort und Datum enthalten. Drei Zeugen müssen das Testament unterschreiben,



ROTE PFOTE KREBSFORSCHUNG FÜR DAS TIER

wobei sie die Sprache in der das Testament abgefasst wurde, verstehen können müssen. Als Zeugen gelten nicht: Ehegatte/Ehegattin, Verwandte, Schwieger- oder Stiefeltern bzw. Kinder. Weiters dürfen Zeugen nicht im Haushalt des Erben wohnende Hausangestellte oder mit einem Vermächtnis bedachte Personen sein.

Das Testament muss eigenhändig mit dem Namen und Zusatz „Dies ist mein letzter Wille“ unterschrieben werden. Die drei notwendigen Zeugen müssen bei der Anfertigung und Unterschrift durch den Testamentsinhaber anwesend sein. Auch die drei Zeugen müssen das Testament am Ende mit dem Zusatz „als ersuchter Testamentszeuge“ eigenhändig unterschreiben. Den Inhalt des letzten Willens brauchen die Zeugen nicht kennen.

Das **Vermächtnis oder auch Legat** gibt Ihnen die Möglichkeit neben Ihren gesetzlichen Erben auch einer anderen Person oder einer gemeinnützigen Organisation, wie z. B. der RotePfote – Krebsforschung für das Tier, eine Geldsumme oder einen bestimmten Gegenstand (z.B. Schmuckstück, Gemälde, Wertpapiere)zu vermachen.

Wenn Sie keine Verwandten haben denen ein Pflichtteil zusteht, können Sie auch Ihr gesamtes Erbe auf jemanden Ihrer Gunst übertragen.

Selbstverständlich können Sie den Verwendungszweck des von Ihnen der RotePfote vermachten Legats festlegen. Sie können sicher sein, dass es in Ihrem Sinne verwendet wird.

Wenn Sie bereits über ein Testament verfügen, können Sie es jederzeit durch die Errichtung eines neuen Testaments ersetzen. Durch die neuerliche Errichtung verliert das alte Testament automatisch seine Gültigkeit. Ein Legat in einem Testament verliert durch die Errichtung eines neuen Testaments auch seine Gültigkeit. Haben Sie ein Legat jedoch ohne Testament verfügt, bleibt es durch das Errichten eines neuen Testaments unberührt, es sei denn, Sie möchten auch das Legat ändern. Für ein Legat gelten dieselben formalen Vorschriften wie für ein Testament.

Erbschaftanteile als auch Legate unterliegen meist der **Erbschaftssteuer**. Die Höhe der Steuer ist abhängig von der Art des vererbten Anteils und der verwandtschaftlichen Nähe. So ist z. B. bei endbesteuertem Vermögen, wie z. B. bei Sparbüchern, Anleihen, Pfandbriefen etc. keine Erbschaftssteuer abzuführen.

Generell empfiehlt es sich, an die Verfassung eines Testaments mit viel Bedacht und Sorgfalt heranzugehen.

Eine Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt ist empfehlenswert. Die erste Rechtsauskunft beim Notar ist z. B. oft kostenlos.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Seite. Bitte wenden Sie sich an:

Sabine Böttger

Sekretariat, Organisation

Sabine.boettger@meduniwien.ac.at

Institut für Pathophysiologie

Zentrum für Physiologie, Pathophysiologie und Immunologie

Medizinische Universität Wien

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1 40 400 51 20

Fax: +43 (0)1 40 400 51 30